

Ihre Advocard Rechtsschutzunterlagen



Advocard – so einfach ist das

Sie haben einen Streitfall?
Sie brauchen einen Anwalt?
Rufen Sie uns an:
Tel. 040-23 73 19



Ihre Advocard Rechtsschutzunterlagen



Ihre Advocard Rechtsschutzunterlagen können Sie ganz bequem in dieser Mappe unterbringen.

1. Ihr Produktinformationsblatt für Privatkunden

2. Ihre Antragsunterlagen

3. Ihr Beratungsprotokoll

Sie haben einen Streitfall?

Sie brauchen einen Anwalt?

Rufen Sie uns an: Tel. 040-23 73 19

Wir sind für Sie da. 7 Tage die Woche, 24 Stunden am Tag.

Inhaltsverzeichnis

„Was man von einer Sache denkt, kann nie so gut sein wie das,
was man von einer Sache weiß.“ Jean Paul Getty (1892–1976)

Frei nach diesem Zitat erhalten Sie mit dieser Mappe schwarz auf weiß alles,
was Sie über den Advocard Rechtsschutz wissen müssen. Und zwar bevor Sie den
Vertrag abschließen.

Bitte lesen Sie auch unbedingt die Produktbeschreibung, die Ihnen den Einstieg
in das Thema Rechtsschutz erleichtert. Diese wird Ihnen separat ausgehändigt.

Rechtsschutz – so einfach ist das.

Allgemeine Rechtsschutzbedingungen	3 – 17
---	---------------

Allgemeine und Besondere Tarifbestimmungen	18 – 19
---	----------------

Kundeninformation	21 – 22
--------------------------	----------------

Datenschutzerklärung	23 – 24
-----------------------------	----------------

Allgemeine Bedingungen der Advocard Rechtsschutzversicherung (ARB 2009)

Stand: 1.1.2009

Inhaltsübersicht

1. Was ist Rechtsschutz?

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	§ 1
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	§ 4
Was gilt für den Anspruch beim Versichererwechsel?	§ 4a
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?	§ 5
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	§ 6

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?

Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	§ 8
Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?	§ 9
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Beiträge führen?	§ 10
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Beitrag aus?	§ 11
Was geschieht, wenn der Gegenstand der Versicherung wegfällt?	§ 12
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13
Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	§ 14
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15
Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten?	§ 16

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?	§ 17
In welchen Fällen kann der Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?	§ 18
Welches Recht ist anzuwenden?	§ 19
Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig?	§ 20

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

Baustein P (Privat-Rechtsschutz für Nichtselbständige und Selbständige)	§ 21
Baustein B (Berufs-Rechtsschutz für Arbeitnehmer)	§ 22
Baustein V (Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige und Selbständige)	§ 23
Baustein W (Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz)	§ 24
Baustein G (Gewerberäume-Rechtsschutz und Vermieter-Rechtsschutz)	§ 25
Baustein A (Arbeitgeber-Rechtsschutz/Berufs-Rechtsschutz für Selbständige)	§ 26
Baustein S (Spezial-Straf-Rechtsschutz)	§ 27
Baustein Rechtsschutz Plus XL	§ 28
Landwirtschafts-, Verkehrs-Rechtsschutz und Spezial-Straf-Rechtsschutz	§ 29

5. Welches Recht wird angewendet?

6. Wer ist für Beschwerden zuständig?

Allgemeine und Besondere Tarifbestimmungen

Allgemeine Bedingungen der Advocard Rechtsschutzversicherung

Inhalt der Versicherung

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) Arbeits-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;
- e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten, soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart c) enthalten ist;
- f) Sozialgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz
 - aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
 - bb) im privaten Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten, soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart c) enthalten ist;
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
 - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Beichtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht sowie im Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - aa) für den Rat oder die Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien- und erbrechtlichen sowie das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft betreffenden Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenrechtlichen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen,
 - bb) hängt der Rat oder die Auskunft mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammen, trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung bis zu einer halben Gebühr nach dem Vergütungsverzeichnis, das dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) als Anlage beigefügt ist, zuzüglich Mehrwertsteuer, höchstens jedoch 520 € insgesamt.
- l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
 - aa) für die versicherten Personen im privaten Bereich als Opfer eines Verbrechens sowie rechtswidriger Taten nach den §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180, 180b, 181, 182 Strafgesetzbuch (StGB) – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – als Nebenkläger einer vor einem deutschen Strafgericht erhobenen öffentlichen Klage;
 - bb) weiterhin umfasst der Versicherungsschutz auch die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes als Verletztenbeistand für die versicherte Person, wenn diese durch eine der in aa) genannten rechtswidrigen Tat verletzt ist.
- m) Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß § 27 ARB 2009
- n) Rechtsschutz-Plus gemäß § 28 ARB 2009
- o) Daten-Rechtsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie für die Verteidigung in Verfahren wegen eines Vorwurfes einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach §§ 43 und 44 BDSG beschränkt auf den beruflichen Bereich. Wird der Versicherte wegen einer Straftat nach § 44 BDSG rechtskräftig verurteilt, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung getragen hat.
- p) Beratungs-Rechtsschutz in Betreuungsverfahren sowie im Bereich der Vorsorge in Form von Betreuungs- sowie Patientenverfügungen. Versichert ist der erste Rat oder die erste Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes oder Notars in Höhe von bis zu 220 € pro Versicherungsjahr. Hängt der Rat oder die Auskunft mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes oder Notars zusammen, trägt der Versicherer höchstens einen Betrag in Höhe von 750 € pro Versicherungsjahr.
- q) Rechtsschutz für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen abgelehnter Stellenbewerber nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 - d) folgenden immobilienbezogenen Angelegenheiten

Allgemeine Bedingungen der Advocard Rechtsschutzversicherung

Inhalt der Versicherung

- aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken zu nutzenden bzw. genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles;
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
 - cc) der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
 - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben.
- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
 - f) in ursächlichem Zusammenhang
 - aa) mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 - bb) mit der Anschaffung, der Inhaberschaft sowie der Veräußerung von Wertpapieren im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Bezugsrechten oder von Anteilen (z. B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften), die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen und deren Finanzierung.
 - g) aus dem Bereich des Familien- und Erbrechtes sowie des Rechtes der eingetragenen Lebenspartnerschaft, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstößes;
 - f) in Asylrechtsverfahren und Ausländerrechtsverfahren;
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- b) nichtehelicher und nichteingetragener Lebenspartner (gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;

- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) mit dem Eintritt des Schadens;
 - b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien- und Erbrecht sowie im Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - c) im Beratungs-Rechtsschutz für Betreuungsverfahren und Vorsorgeverfügungen gemäß § 2 p) mit Beantragung des Betreuungsverfahrens in Bezug auf den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen (Antragsverfahren). Ist eine Betreuungsverfügung bereits ergangen, richtet sich der Eintritt des Rechtsschutzfalles nach § 4 (1) d). Für Vorsorgeverfügungen besteht Anspruch auf Rechtsschutz bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in eigenen Angelegenheiten.
 - d) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis d) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis f), o) sowie q) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, soweit es sich um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einem Vertragsverhältnis in Bezug auf ein Kraftfahrzeug oder um eine kraftfahrzeugbezogene steuerliche Angelegenheit nach § 2 e) handelt.

Für die Leistungsart nach § 2 g) bb) besteht eine Wartezeit von drei Monaten, mit Ausnahme der verwaltungsrechtlichen Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen, für die eine Wartezeit von einem Jahr besteht.

- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor oder innerhalb von drei Monaten (Wartezeit) nach Versicherungsbeginn im Sinne des § 7 ARB vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1d) ausgelöst hat;
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

Allgemeine Bedingungen der Advocard Rechtsschutzversicherung

Inhalt der Versicherung

§ 4a Versichererwechsel

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 d) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - b) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabenfestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1d) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Nachversicherers.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt
 - a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) die Kosten in der 1. Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt.

Der Versicherer trägt in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, folgende Gebühren:

 - in Angelegenheiten, in denen bei einer anwaltlichen Vertretung die Gebühren nach Gegenstandswert berechnet werden, die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr, höchstens jedoch 250 €,
 - in allen anderen Fällen die angemessene Vergütung, höchstens jedoch 250 €,
 - für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 €.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Beratungsgebühr auf die Gebühren einer weitergehenden Tätigkeit bleiben unberührt.
 - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen

Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer die Kosten in der 1. Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine Regulierung vor dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe von 500 Euro.

- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der – Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängern;
 - g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
 - i) die Kosten eines Dolmetschers, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
 - b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
 - a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung oder Einigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

Allgemeine Bedingungen der Advocard Rechtsschutzversicherung

Versicherungsverhältnis

- c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 €;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
 - h) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammen gerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Die Selbstbeteiligung – sofern vereinbart – gilt je Rechtsschutzfall.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht sowie im Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 2 k) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Monate dauernden Aufenthaltes eintreten, die Kosten nach § 5 (1) bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 €.
- (3) Entsprechende Kosten bis zu dem genannten Höchstbetrag von 200.000 € werden auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen im privaten, nicht beruflichen Bereich übernommen, die über das Internet abgeschlossen werden, soweit eine Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Absatz 1 erfolgt.
- (4) Der Versicherungsschutz außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 ist neben den in § 3 genannten Rechtsangelegenheiten auch ausgeschlossen in ursächlichem Zusammenhang mit jeglichem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitznutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Absatz 1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- (3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- (1) Fälligkeit der Zahlung
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- (3) Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- (1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- (2) Verzug
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- (3) Zahlungsaufforderung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versiche-

Allgemeine Bedingungen der Advocard Rechtsschutzversicherung

Versicherungsverhältnis

rungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(4) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

(5) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

(1) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, muss der Versicherungsnehmer dafür sorgen, dass der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

G. Schadenfreiheitsrabatt

- (1) Verbleibt der Rechtsschutzvertrag bei dem keine Selbstbeteiligung vereinbart ist 2 Versicherungsjahre schadenfrei, so wird zum Beginn des 3. Versicherungsjahres ein Schadenfreiheitsrabatt von 5% berücksichtigt. Bei weiterer Schadenfreiheit bis zum Ende des 4. Versicherungsjahres wird zum Beginn des 5. Versicherungsjahres ein Schadenfreiheitsrabatt von insgesamt 7,5% berücksichtigt. Bei weiterer Schadenfreiheit bis zum Ende des 6. Versicherungsjahres wird zum Beginn des 7. Versicherungsjahres ein Schadenfreiheitsrabatt von insgesamt 10% berücksichtigt.
- (2) Verbleibt der Rechtsschutzvertrag, bei dem eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 € vereinbart ist, 2 Versicherungsjahre schadenfrei, so wird zum Beginn des 3. Versicherungsjahres die Selbstbeteiligung auf 100 € gesenkt. Bei weiterer Schadenfreiheit bis zum Ende des 4. Versicherungsjahres wird zum Beginn des

5. Versicherungsjahres die Selbstbeteiligung auf 50,00 € gesenkt. Bei weiterer Schadenfreiheit bis zum Ende des 6. Versicherungsjahres entfällt die Selbstbeteiligung zum Beginn des 7. Versicherungsjahres.

- (3) Verbleibt der Rechtsschutzvertrag, bei dem eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300,00 € vereinbart ist, 2 Versicherungsjahre schadenfrei, so wird zum Beginn des 3. Versicherungsjahres die Selbstbeteiligung auf 200 € gesenkt. Bei weiterer Schadenfreiheit bis zum Ende des 4. Versicherungsjahres wird zum Beginn des 5. Versicherungsjahres die Selbstbeteiligung auf 100,00 € gesenkt. Bei weiterer Schadenfreiheit bis zum Ende des 6. Versicherungsjahres entfällt die Selbstbeteiligung zum Beginn des 7. Versicherungsjahres.

Der Rechtsschutzvertrag gilt jeweils als schadenfrei, wenn keine Schadenmeldung mit Bestätigung der Leistungspflicht oder einer Zahlung durch den Versicherer erfolgt. Kommt es zu einer Schadenmeldung mit Bestätigung der Leistungspflicht oder einer Zahlung durch den Versicherer, entfällt der jeweilige Schadenfreiheitsrabatt zur nächsten Hauptfälligkeit vollständig. Verbleibt der Rechtsschutzvertrag ab dieser Hauptfälligkeit schadenfrei, kann erneut ein Schadenfreiheitsrabatt gemäß Absatz 1, 2 oder 3 erworben werden.

Vertragsänderungen unterbrechen schadenfreie Zeiten nicht.

H. Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit

- (1) Wird der im Versicherungsschein genannte Versicherungsnehmer während der vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages arbeitslos, kann er die Freistellung von der Verpflichtung zur Zahlung des Versicherungsbeitrages beantragen.
- (2) Arbeitslos im Sinne dieser Vorschrift ist, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß § 117 SGB III hat. Dem Versicherer ist die Arbeitslosigkeit durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) Die Beitragsfreistellung beginnt mit der Fälligkeit des ersten unbezahlten Folgebeitrages nach Eintritt der Arbeitslosigkeit und ist auf ein Jahr begrenzt. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Während der Beitragsfreistellung ruht der Vertrag; für Rechtsschutzfälle, die während dieses Zeitraums eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Die Beitragsfreistellung endet vorzeitig, wenn die Arbeitslosigkeit gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht mehr besteht. Der Wegfall der Arbeitslosigkeit ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Ab Wegfall der Arbeitslosigkeit oder nach Ablauf des beitragsfreien Jahres ist der vereinbarte Versicherungsbeitrag für das kommende Versicherungsjahr wieder an den Versicherer zu leisten. Der Versicherer informiert den Versicherungsnehmer über die Höhe des zu leistenden Versicherungsbeitrages. Die vertraglich vereinbarte Laufzeit des Versicherungsvertrages verlängert sich um den Zeitraum der Beitragsfreistellung.

§ 10 Beitragsanpassung

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vohundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat.
Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

Allgemeine Bedingungen der Advocard Rechtsschutzversicherung

Versicherungsverhältnis

- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge
- | | |
|--------------------------------|---|
| § 21 der GDV-Musterbedingungen | entspricht § 23 ARB Advocard |
| § 23 der GDV-Musterbedingungen | entspricht § 21 ARB Advocard |
| § 24 der GDV-Musterbedingungen | entspricht § 26 ARB Advocard |
| § 25 der GDV-Musterbedingungen | entspricht § 21 ARB Advocard |
| § 26 der GDV-Musterbedingungen | entspricht § 21,22,23 ARB Advocard |
| § 27 der GDV-Musterbedingungen | entspricht § 29 ARB Advocard |
| § 28 der GDV-Musterbedingungen | entspricht § 21,22,23,25,26,27 ARB Advocard |
| § 29 der GDV-Musterbedingungen | entspricht § 24,25 ARB Advocard |
- nebst den vereinbarten Kombinationen, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.
- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.
- Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.
- (5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 31.12. des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- (7) Falls Ermittlungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 für alle oder einzelne Produkte der Advocard nicht stattfinden oder nicht anwendbar sind, ermittelt ein unabhängiger Treuhänder, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen der Advocard Rechtsschutzversicherung AG im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Die weiteren Regelungen in § 10 finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Änderungen der für die Beitragsabrechnung wesentlichen Umstände

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der

Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt.
- Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.
- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des Gegenstandes der Versicherung einschließlich Tod des Versicherungsnehmers

- (1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Stelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer die selbst bewohnte Wohneinheit, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle,

Allgemeine Bedingungen der Advocard Rechtsschutzversicherung

Rechtsschutzfall

die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif des Versicherers weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

§ 13 Kündigung nach Rechtsschutzfall

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- (4) Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in §§ 21 bis 23 sowie 29 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Mitversicherte Lebenspartner sind:
 - a) der Ehepartner oder
 - b) der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner gleich welchen Geschlechts, der mit dem unverheirateten Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- (3) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 (1) a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (2) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (3) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;

Allgemeine Bedingungen der Advocard Rechtsschutzversicherung

Formen des Versicherungsschutzes

- bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
 - cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 3 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 18 Verfahren bei unterschiedlicher Auffassung zu den Erfolgsaussichten

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,
- a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
 - b) weil in den Fällen des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann der Versicherungsnehmer den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass der Kostenaufwand für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht und/oder hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen derer der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz.

Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 19 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 20 Zuständiges Gericht

- (1) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Baustein P (Privat -Rechtsschutz für Nichtselbständige und Selbständige)

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten Bereich des Versicherungsnehmers und dessen mitversicherten Lebenspartners (§ 15 (2)). Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer freiberuflichen, gewerblichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- (3) Der Versicherungsschutz besteht, soweit vereinbart, nur für den alleinstehenden Versicherungsnehmer sowie seine Kinder entsprechend § 21 (2). § 15 (1) Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),

Allgemeine Bedingungen der Advocard Rechtsschutzversicherung

Formen des Versicherungsschutzes

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht sowie im Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 2 k),
Beratungs-Rechtsschutz in Betreuungsverfahren sowie im Bereich der Vorsorge in Form von Betreuungs- sowie Patientenverfügungen (§ 2 p),
Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l).
Der Versicherungsschutz umfasst den eingeschränkten Arbeitsrechtsschutz für Senioren. Senior ist, wer das 50. Lebensjahr vollendet hat, Renten- oder Pensionsbezüge erhält und keiner beruflichen Tätigkeit mehr nachgeht. Im eingeschränkten Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ist der Versicherungsschutz auf die Gebiete der betrieblichen Altersversorgung beschränkt.

- (5) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

§ 22 Baustein **B** (Berufs- Rechtsschutz für Arbeitnehmer)

- (1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und dessen mitversicherten Lebenspartners (§ 15 (2)) in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer sowie als Arbeitgeber für geringfügige hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse (§ 8 a Sozialgesetzbuch IV). Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- (3) Der Versicherungsschutz besteht, soweit vereinbart, nur für den alleinstehenden Versicherungsnehmer sowie seine Kinder entsprechend § 22 (2). § 15 (1) Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h).

§ 23 Baustein **V** (Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige und Selbständige)

- (1) Versicherungsschutz im privaten Bereich besteht für den Versicherungsnehmer und dessen mitversicherten Lebenspartner (§ 15 (2)) in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge sowie Anhänger.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, letztere jedoch

- längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- (3) Der Versicherungsschutz besteht, soweit vereinbart, nur für den alleinstehenden Versicherungsnehmer sowie seine Kinder entsprechend § 23 (2). § 15 (1) Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- (5) Versicherungsschutz besteht für den gewerblichen, freiberuflichen oder sonstig selbständig tätigen Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer und Halter aller bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf seinen Gewerbebetrieb zugelassenen oder auf diesen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Fahrzeuge und Anhänger, die im Zusammenhang mit seiner selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit genutzt werden. Die zu versichernden Fahrzeuge sind im Versicherungsschein zu bezeichnen. Versicherungsschutz besteht für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge sowie Anhänger.
- (6) Der Versicherungsschutz umfasst:
Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).
- (7) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 und 5 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer, oder soweit vereinbart, auf den mitversicherten Personenkreis zugelassen oder nicht auf seinen/ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- (8) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und, soweit vereinbart, für den mitversicherten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in der Eigenschaft als
- Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm/ihnen gehört noch auf ihn/sie zugelassen oder auf seinen/ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
 - Fahrgast,
 - Fußgänger und
 - Radfahrer.
- (9) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Allgemeine Bedingungen der Advocard Rechtsschutzversicherung

Formen des Versicherungsschutzes

- (10) Ist im Fall der Absätze 1 und 5 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer oder, soweit vereinbart, auf den mitversicherten Personenkreis zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 (2) die Aufhebung des versicherten Risikos (V) mit sofortiger Wirkung verlangen.
- (11) Wird ein nach Absatz 4 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für ein gleichartiges Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt. Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

§ 24 Baustein W (Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz)

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und dessen mitversicherten Lebenspartner (§15(2)) in seiner Eigenschaft als
- Eigentümer,
 - Mieter,
 - Pächter,
 - auf Dauer Nutzungsberechtigter
- von allen privat selbst bewohnten (d.h. nicht einer freiberuflichen, gewerblichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit dienenden) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die sich im Inland befinden. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)

§ 25 Baustein G (Gewerberäume-Rechtsschutz und Vermieter-Rechtsschutz)

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- Eigentümer,

- Mieter,
 - Pächter,
 - Nutzungsberechtigter von gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind (G).
- (2) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- Eigentümer,
 - Vermieter,
 - Verpächter,
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)

§ 26 Baustein A (Arbeitgeber-Rechtsschutz/Berufs-Rechtsschutz für Selbständige)

- (1) Versicherungsschutz besteht
- für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
 - für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Daten-Rechtsschutz (§ 2 o),
- Rechtsschutz für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen abgelehnter Stellenbewerber aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (§ 2 q).
- (3) Soweit vereinbart, wird der Versicherungsschutz aus Absatz 2 erweitert: Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß § 2 d besteht für
- die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Bürohilfs- und Nebengeschäften. Die Kosten werden bis zur Höhe von 60.000 € übernommen.
 - die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Es gilt eine Streitwertuntergrenze von 100 €.
- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

§ 27 Baustein S (Spezial-Straf-Rechtsschutz)

- (1) Versicherte Personen
- Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, seine im Versicherungsschein genannten gesetzlichen Vertreter und für sämtliche

Allgemeine Bedingungen der Advocard Rechtsschutzversicherung

Formen des Versicherungsschutzes

Betriebsangehörige in Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit (SSRS für Unternehmen).

- b) Der Versicherungsschutz im Rahmen des § 29 ARB 2009 gilt für den Versicherungsnehmer, die in dem Betrieb tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber und für sämtliche Betriebsangehörige in Ausübung der versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit.
 - c) Der Versicherungsschutz in allen übrigen Kombinationen gilt für den Versicherungsnehmer, einen im Versicherungsschein namentlich benannten gesetzlichen Vertreter/Inhaber und, soweit beantragt, für weitere namentlich benannte gesetzliche Vertreter/Inhaber, sowie für sämtliche Betriebsangehörige in Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit.
 - d) Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, solange dieser der Rechtsschutzgewährung nicht widerspricht.
 - e) Ändert der Versicherungsnehmer seine im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Falle besonderer Vereinbarung auch auf die neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer. § 11 ARB 2009 bleibt unberührt.
- (2) Umfang der Versicherung
- a) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - aa) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - aaa) eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist;
 - bbb) eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit der Versicherungsnehmer es genehmigt oder der Versicherungsnehmer und/oder im Fall des § 29 ARB 2009 die weiteren Mitinhaber bzw. die im Versicherungsschein namentlich benannten gesetzlichen Vertreter/Inhaber selbst betroffen sind.Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
 - bb) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
 - cc) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
 - b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
 - aa) die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, die dazu dient, die Verteidigung in versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen. Bei der Vertragsart gemäß § 29 ARB 2009 besteht dieser zusätzliche Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Mitinhaber;
 - bb) die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand). Bei der Vertragsart gemäß § 29 ARB 2009 besteht dieser zusätzliche Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Mitinhaber;
 - cc) die Stellungnahme eines Rechtsanwalts für den Versicherungsnehmer, die im Interesse des Betriebes notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf den versicherten Betrieb bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme).

(3) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- a) Die Ausschlussvorschriften des § 3 ARB 2009 können aufgrund besonderer Vereinbarung insgesamt oder einzeln entfallen.
 - b) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Verteidigung gegen den Vorwurf
 - aa) der ausschließlichen Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes als Führer eines Motorfahrzeuges;
 - bb) eine Strafvorschrift des Steuerrechts verletzt zu haben, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird.
- (4) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz
- Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Abweichend von § 4 Absatz 1 c) ARB 2009 gilt folgendes: Als Rechtsschutzfall im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist. Als Rechtsschutzfall für den Zeugenbeistand gilt die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zeugenaussage. Als Rechtsschutzfall in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren gilt die Einleitung eines standes- und disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten. Mit dieser Erweiterung des Rechtsschutzes fallen auch bereits vor Abschluss des Rechtsschutzvertrages eingetretene Vorfälle unter den Versicherungsschutz, soweit noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Diese Regelung setzt voraus, dass dem Versicherer vor Vertragsbeginn alle bekannten Umstände angezeigt werden, die auf ein möglicherweise anstehendes Verfahren hinweisen (§ 16 VVG). Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.
- (5) Leistungsumfang
- a) Der Versicherer trägt:
 - aa) die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren;
 - bb) abweichend von der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines von einer versicherten Person beauftragten Rechtsanwaltes. Für die Überprüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung (Missbrauchsprüfung) gilt § 4 (4) RVG entsprechend. Bei der Vertragsart gemäß § 29 ARB 2009 besteht dieser zusätzliche Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Mitinhaber;
 - cc) die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - dd) die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind;
 - ee) die einem Nebenkläger in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß RVG;
 - ff) die Reisekosten einer versicherten Person an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen des Versicherten angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - gg) die Kosten für Strafvollsteckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft.

Allgemeine Bedingungen der Advocard Rechtsschutzversicherung

Formen des Versicherungsschutzes

- b) Der Versicherer sorgt für:
 - aa) die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - bb) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Kautionsleistung ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung des Versicherers einverstanden war.
- c) Der Versicherer trägt neben den in § 5 (3) a), b), g) ARB 2009 genannten Kosten auch nicht:
 - aa) die im Versicherungsschein für jeden Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung;
 - bb) Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Anwaltsleistung abgelten. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (so genannte Antrittsgelder).
- (6) Örtlicher Geltungsbereich
 - a) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
 - b) Für den Spezial-Straf-Rechtsschutz im Rahmen des § 29 sowie der übrigen Kombinationen besteht in Abweichung von § 6 ARB 2009 Rechtsschutz, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
 - c) Aufgrund besonderer Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auf Rechtsschutzfälle ausgedehnt werden, die weltweit eintreten und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (7) Geltung der ARB 2009

Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus diesen Regelungen oder aus dem Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt, die Bestimmungen der Ziff. 1. § 1, § 3, § 4, § 5 (2), (3) a), b), g), (4), (6) c), Ziff. 2. §§ 7–9, § 11, § 12 (1), § 13, § 14, § 16, Ziff. 3. §§ 17–20, ARB 2009, Ziff. 5., 6. ARB 2009.
- (8) Serviceleistungen

In einem Ermittlungsverfahren ist es für die Betroffenen erforderlich, frühzeitig eine wirksame Verteidigungsstrategie aufzubauen, um das Verfahren so schnell wie möglich zur Einstellung bringen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein von Anfang an richtiges Verhalten der Betroffenen mitentscheidend. Vor Abgabe eigener Erklärungen sollte daher unbedingt ein spezialisierter Rechtsanwalt sowie fachspezifische Sachverständige beauftragt werden. Der Versicherer stellt im Rahmen der Serviceleistungen den Kontakt zu entsprechenden Anwälten und Sachverständigen her.
- zu einer Gesamthöhe von 1.000 € pro Versicherungsjahr. Die gezahlten Kosten werden auf weiter entstehende Kosten beim Versicherer in derselben Angelegenheit angerechnet.
- (3) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Beratung oder die darüber hinausgehende Tätigkeit

 - a) im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines Verbrechens sowie rechtswidriger Taten nach den §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180, 180b, 181, 182 Strafgesetzbuch (StGB) – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
 - b) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätigen Schadenabwicklungsunternehmen.
 - c) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer.
- (4) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungs- oder Vertretungsbedürfnisses in eigenen Angelegenheiten, frühestens 3 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes (Sperrfrist), soweit die Angelegenheit nicht bereits durch einen versicherten Baustein gem. §§ 21 bis 29 versichert und für dieses Risiko eine Selbstbeteiligung vereinbart ist.
- (5) Geltung der ARB 2009

Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus diesen Regelungen oder aus dem Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt, die Bestimmungen der ARB 2009.
- (6) Serviceleistungen

Für die Kontaktaufnahme mit dem Versicherer steht insbesondere das Kunden-ServiceCenter telefonisch zur Verfügung. Im Rahmen der Serviceleistungen des Versicherers stellt dieser auf Wunsch den Kontakt zu Rechtsanwälten her.

§ 29 Landwirtschafts-, Verkehrs-Rechtsschutz und Spezial-Straf-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
 - a) der Lebenspartner (§ 15 (2)) des Versicherungsnehmers,
 - b) die minderjährigen Kinder,
 - c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner (§ 15 (2)) oder die unter § 29 (2) b) und c) genannten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger,
 - e) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber sowie deren Lebenspartner (§ 15 (2)) und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
 - f) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren Lebenspartner (§ 15 (2)) und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
 - g) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

§ 28 Baustein Rechtsschutz Plus XL

- (1) Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und für die mitversicherten Personen im privaten Bereich in ihrer Eigenschaft als Verbraucher nach § 13 BGB sowie als Arbeitnehmer.
- (2) Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst Beratungsgespräche sowie darüber hinausgehende anwaltliche Tätigkeiten für höchstens zwei Angelegenheiten und bis

Allgemeine Bedingungen der Advocard Rechtsschutzversicherung

Anzuwendendes Recht / Wer ist für Beschwerden zuständig?

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2 c),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht sowie im Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 2 k),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l),
 - Spezial-Straf-Rechtsschutz (§ 2 m),
 - Daten-Rechtsschutz (§ 2 o),
 - Beratungsrechtsschutz in Betreuungsverfahren sowie im Bereich der Vorsorge in Form von Betreuungs- sowie Patientenverfügungen. (§ 2 p),
 - Rechtsschutz für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen abgelehnter Stellenbewerber aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (§ 2 q).
- (4) Soweit es sich nicht um Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt, besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen.
- (5) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeuges oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.
- (6) Der Spezial-Straf-Rechtsschutz nach § 2 m) kann vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden.
- (7) Soweit Spezial-Straf-Rechtsschutz nach § 2 m) vereinbart ist, besteht Verwaltungsgerichtsrechtsschutz vor deutschen Gerichten in der 1. Instanz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit der Kürzung und Rückforderung von nationalen und EU-Förderungsgeldern für den landwirtschaftlichen Betrieb (cross-compliance Sanktionen).

5. Welches Recht wird angewendet?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

6. Wer ist für Beschwerden zuständig?

- Bei der Advocard Rechtsschutzversicherung AG ist für Beschwerden das „Referat Qualitätssicherung“ zuständig.
- Die für die Advocard zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
an die sich der Versicherungsnehmer bei Beschwerden auch wenden kann.
- Unser Unternehmen ist Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 080632, 10006 Berlin. Bei dieser Einrichtung können Sie ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren beantragen.

Allgemeine und Besondere Tarifbestimmungen

Allgemeine Tarifbestimmungen

Es können nur Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern abgeschlossen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Anträge werden nur auf Basis des gültigen Tarifes sowie der ARB 2009 angenommen.

Beiträge

Die Beiträge sind Jahresbeiträge, die jährlich und im Voraus zu entrichten sind. Die gesetzliche Versicherungssteuer von derzeit 19 % ist in den angegebenen Beiträgen bereits enthalten. Bei 1/2-jährlicher Teilzahlung ist ein Zuschlag von 3 %, bei 1/4-jährlicher oder monatlicher Teilzahlung von 5 % des Jahresbeitrages zu entrichten. Die monatliche Zahlungsweise ist nur beim Lastschriftverfahren und einem Mindestbeitrag von 5,01 € möglich. Eine Lastschriftermächtigung stellt eine einfache und unkomplizierte Bearbeitung durch beide Vertragspartner sicher.

Vertragsbeginn

Als frühestmöglicher Versicherungsbeginn gilt der Tag nach Eingang des Antrages (0.00 Uhr) bei der Filialdirektion, Geschäftsstelle oder bei Advocard. Ein späterer Beginn ist möglich. Wir können nur Anträge mit einem Vertragsbeginn bis zu einem Jahr im Voraus dokumentieren.

Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt 3 bzw. 5 Jahre. In den angegebenen Beiträgen ist ein Dauernachlass von 5 % bereits berücksichtigt. Es sind aber auch kürzere Laufzeiten möglich, die Mindestvertragsdauer beträgt ein Jahr. Verträge mit einer Dauer von mehr als 5 Jahren können nicht vereinbart werden. Beträgt die vereinbarte Dauer mehr als 3 Jahre, so können Sie den Vertrag zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich kündigen. Die Verträge verlängern sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000,- € je Rechtsschutzfall. Strafkautionen werden zusätzlich bis zu 200.000,- € darlehensweise zur Verfügung gestellt.

Bestandsrabatt

Für den Verkehrs-Rechtsschutz wird ein 10%iger Bestandsrabatt gewährt, wenn mindestens 5 Fahrzeuge versichert werden. Dieser wird ggf. zu dem Mengenrabatt addiert. Darüber hinaus sind in diesen Fällen alle Anhänger beitragsfrei mitversichert. Für Taxen/Mietwagen ist kein Mengen-/Bestandsrabatt vorgesehen.

Mengenrabatt

Der Mengenrabatt wird zum Verkehrs-Rechtsschutz gewährt. Er beträgt:

- ab 500 € Jahresbeitrag 10%
- ab 1.000 € Jahresbeitrag 15%
- ab 1.500 € Jahresbeitrag 20%
- ab 2.500 € Jahresbeitrag 25%

Besondere Tarifbestimmungen

Für das gewerbliche Bausteinsystem

Arbeitgeber-Rechtsschutz (Baustein **A**)

Bei saisonbedingt schwankenden Beschäftigungszahlen ist von der durchschnittlichen Anzahl der Beschäftigten im Versicherungsjahr auszugehen. Hat ein Unternehmen mehrere Betriebe, die räumlich, personell und betrieblich klar voneinander getrennt sind, so ist jeder Betrieb gesondert zu versichern.

Verkehrs-Rechtsschutz (Baustein **V**)

Zum Verkehrs-Rechtsschutz bieten wir drei verschiedene Lösungen:

Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge

Der Gewerbetreibende oder Freiberufler kann nur alle auf seinen Gewerbebetrieb zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande versichern – eine Auswahl ist nicht möglich. Der Beitrag berechnet sich nach der Art und Anzahl der Fahrzeuge. Versicherungsschutz besteht nicht nur für die bei Vertragsabschluss auf den Gewerbebetrieb zugelassenen Motorfahrzeuge, sondern automatisch auch für alle während der Vertragslaufzeit neu hinzukommenden Fahrzeuge dieser Art. Durch die Meldung zum vereinbarten Stichtag werden die Veränderungen im Fuhrpark berücksichtigt und die künftigen Beiträge festgelegt. Damit bieten wir eine beitragsfreie Vorsorgeversicherung.

Verkehrs-Rechtsschutz für bestimmte Fahrzeuge

Es kann auch der Verkehrs-Rechtsschutz für bestimmte Fahrzeuge versichert werden. Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsschutz dann nur für das bestimmte Fahrzeug, für das das amtliche Kennzeichen anzugeben ist, besteht.

Der Beitrag richtet sich nach Art und Anzahl der zu versichernden Kraftfahrzeuge.

Baustein **V** in einer Kombi

Wird der Verkehrs-Rechtsschutz mit einem weiteren Baustein in Kombination versichert, sind automatisch alle auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Kraftfahrzeuge zu Lande versichert – sowohl privat als auch gewerblich.

Ausnahme: Transportunternehmen, Speditionen und Fuhrunternehmen müssen alle Lkw > 4 t Nutzlast, Sattelzugmaschinen und Omnibusse über 9 Sitze zusätzlich über den Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge versichern, eine Auswahl ist nicht möglich. Es besteht die Verpflichtung die Fahrzeuge zusätzlich zu versichern. Ansonsten können auch diese Unternehmensarten die AV-Bausteinkombinationen nicht versichern.

Baustein **G** – Gewerberäume-Rechtsschutz

Als gewerbliche Einheit gilt die Gesamtheit der Räume, die eine wirtschaftliche Einheit bilden. Wohnungen oder Einfamilienhäuser, die teilweise gewerblich genutzt werden, gelten als gewerblich genutzte Einheiten. Versicherungsschutz besteht für eine vom Versicherungsnehmer selbst genutzte Gewerbeeinheit.

Wird nur der Baustein **G** versichert, besteht Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Mieter/ Pächter der selbst genutzten Gewerbeeinheit. Der Beitrag richtet sich nach der Jahresbruttomiete, es gilt ein Mindestbeitrag.

Den optimalen Versicherungsschutz bieten die Kombinationen mit weiteren Bausteinen. Es besteht dann Versicherungsschutz für die selbst genutzte Gewerbeeinheit in der Eigenschaft als Mieter/Pächter, Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter. Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten.

Weitere selbst genutzte Gewerbeeinheiten sind ggf. gesondert zu versichern. In den Exklusiv-Bausteinkombinationen sind alle selbst genutzten Gewerbeeinheiten im Inland versichert, wenn der Baustein **G** mitversichert wird. Vermietete Gewerbeeinheiten sind immer separat zu versichern.

Allgemeine und Besondere Tarifbestimmungen

Baustein **S** – Spezial-Straf-Rechtsschutz

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz stellt eine optimale Ergänzung zum Arbeitgeber-Rechtsschutz dar, da das Risiko in der Ausübung dieser Verantwortung strafrechtliche Konsequenzen ausgesetzt zu sein, erhöht ist. Dieses ist über den üblichen privaten Strafrechtsschutz nicht versichert.

Nicht versichert werden können: Abfall-/Abwasserbeseitigung; Arzneimittel-/Pharmaherstellung; Asbestbe- und -verarbeitung; Bewachungsunternehmen; Chemikalienherstellung; Detekteien; Elektrizitätsversorgung; Entsorgungsfirmen; Finanzdienstleister; Gasversorgung; Groß- und Einzelhandel mit Altmaterialien und Chemie; Heime; Ingenieure (Umwelttechnik); Internetdienste/Provider; Kfz-Verwertung; Klär- oder Kraftwerke; Krankenhäuser; Lagerei; Müllabfuhr, -deponie und -verwertung; Recyclingbetriebe; Rohr-/Kanalreiniger; Sanatorien; Schrotthandel/-verwertung; Tank-/Kesselreinigung; Waffenherstellung; Wasserversorgung; Wertpapierhändler; Zweckverbände.

Dies gilt dementsprechend auch für alle Kombinationen in Verbindung mit dem **S**-Baustein.

Bausteinkombinationen **AV**, **AVG**, **AVS**, **AVGS** oder Exklusiv-Bausteinkombinationen

Diese Bausteinkombinationen können zusätzlich nicht für Taxi-, Mietwagen-, Busunternehmen, Autovermieter, Kfz-Handel- und Handwerk sowie Tankstellen versichert werden. Diese Gewerbe sind als Einzelrisiken zu versichern, weil das Risiko in der Kombination für den Fuhrpark nicht kalkulierbar ist.

Transportunternehmen, Speditionen und Fuhrunternehmen müssen alle Lkw > 4 t Nutzlast, Sattelzugmaschinen und Omnibusse über 9 Sitze zusätzlich über den Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge versichern, eine Auswahl ist nicht möglich. Es besteht die Verpflichtung die Fahrzeuge zusätzlich zu versichern. Ansonsten können auch diese Unternehmensarten die AV-Bausteinkombinationen nicht versichern. Als besondere Leistung bieten wir die beitragsfreie Mitversicherung für einen Geschäftsinhaber/Geschäftsführer für die private Absicherung über die Bausteine **P B V W**. Weitere Geschäftsinhaber/Geschäftsführer können diese Risiken zusätzlich mitversichern.

Bausteinkombinationen **AVG**, **AVG-Exklusiv**, **AVGS** oder **AVGS-Exklusiv**

Diese Bausteinkombinationen können zusätzlich nicht für Hotels und Gaststätten versichert werden. Diese Gewerbe sind als Einzelrisiken oder über andere Bausteinkombinationen zu versichern, weil das Risiko in der Kombination für die Gewerberäume nicht kalkulierbar ist.

Exklusiv-Bausteinkombinationen

Die Exklusiv-Bausteinkombinationen beinhalten zusätzlich:

- den Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten für den gewerblichen Bereich,
- den Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber auf Grund eines schriftlichen Angebotes zur Aufhebung des Arbeitsverhältnisses. Abweichend von § 4 (1) c.) ARB 2009 gilt das Angebot zur Aufhebung als Rechtsschutzfall. Kosten werden für einen Rechtsschutzfall pro Kalenderjahr bis zu 1500 € (inkl. MwSt) übernommen,
- den Rechtsschutz im Versicherungsvertragsrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten im gewerblichen Bereich,
- den Rechtsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Bürohilfs- und Büronebengeschäften,
- den Rechtsschutz für alle selbst genutzten Gewerbeeinheiten, die sich im Inland befinden (§ 25 (1) und (3) ARB 2009.). Ist der Baustein **G** in der Exklusivlinie

nicht versichert, entfällt die Leistungserweiterung der Mitversicherung aller gewerblich selbst genutzten Gewerbeeinheiten.

Es besteht eine Wartezeit von 3 Monaten.

Bausteinkombinationen **AVG** oder **AVGS** für Landwirte

Versicherbar sind nur Betriebe, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehören und nicht der Gewerbesteuerpflicht unterliegen. Diese Voraussetzungen gelten auch für Wein- und Gartenbaubetriebe und Baumschulen. Versicherbar sind die genannten Bausteinkombinationen.

Der Verwaltungsgerichtsrechtsschutz vor deutschen Gerichten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit der Kürzung und Rückforderung von nationalen und EU-Förderungsgeldern für den landwirtschaftlichen Betrieb (cross-compliance Sanktionen) ist ein obligatorischer Bestandteil von **AVGS** für Landwirte. Eine Mitversicherung bei **AVG** ist nicht möglich.

Der Altenteiler ist mitversichert. Altenteiler ist, wer überwiegend von Geld- und / oder Naturalleistungen (Deputat) aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb lebt, dessen Inhaber er früher war und dessen Wohnsitz sich auf diesem Betrieb oder in dessen räumlicher Nähe befindet. Wesentliches Indiz für die Altenteiler-Eigenschaft ist der Bezug von Altersruhegeld nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte

(GAL). Der Altenteiler braucht nicht mit dem Betriebsinhaber verwandt oder verwandt und auch nicht dessen unmittelbarer Vorgänger zu sein.

Aufgabe gewerblicher/freiberuflicher/selbständiger Tätigkeit

Wird die gewerbliche Tätigkeit aufgegeben und es besteht mindestens eine der **AV**-Kombinationen, reduziert sich der Versicherungsschutz auf die mitversicherten privaten Bausteine – Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz (**P B V W**) zum Zeitpunkt der Aufgabe der gewerblichen Tätigkeit. Dieser Umstand muss uns bitte innerhalb von 2 Monaten nach Aufgabe der gewerblichen Tätigkeit angezeigt werden. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung können wir dies erst ab dem Zeitpunkt des Einganges Ihrer Anzeige berücksichtigen.



Sitz der Gesellschaft: Heidenkampsweg 81 · 20097 Hamburg · Postanschrift: Postfach 10 64 31 · 20043 Hamburg
Telefon: 040/23 73 10 · Telefax: 040/23 73 14 14 · E-Mail: nachricht@advocard.de · www.advocard.de
Handelsregister AG Hamburg HR B 12 516 · Vorstand: Oliver Brüß (Sprecher des Vorstands), Peter Stahl
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Winfried Spies

Ein Unternehmen der  **GENERALI**
DEUTSCHLAND

Kundeninformation der Advocard Rechtsschutzversicherung

Nach § 1 VVG-InfoV

1. Identität des Versicherers

Name: Advocard Rechtsschutzversicherung AG
Anschrift: Heidenkampsweg 81, 20097 Hamburg
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Heidenkampsweg 81, 20097 Hamburg
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, Registernummer: 12 516

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Advocard Rechtsschutzversicherung AG
Heidenkampsweg 81, 20097 Hamburg
vertreten durch den Vorstand:
Oliver Brüß (Sprecher des Vorstands), Peter Stahl;
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Winfried Spies

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Advocard Rechtsschutzversicherung AG betreibt die Rechtsschutzversicherung.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen der Advocard Rechtsschutzversicherung (ARB 2009) und die Allgemeinen Tarifbestimmungen 2009.

In unseren Produktinformationsblättern haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der Versicherung informiert.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die in dem jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

5. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern

Der Beitrag Ihrer Versicherung, den Sie Ihrem Antrag entnehmen können, hängt von der von Ihnen gewählten Bausteinkombination ab.

6. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten

Bei halbjährlicher Zahlungsweise beträgt der Ratenzuschlag 3 %, bei vierteljährlicher und monatlicher Zahlungsweise 5 %. Monatliche Zahlung setzt eine zu unseren Gunsten erteilte Einzugsermächtigung und einen Mindestbeitrag von 5,01 EUR voraus.

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsweise (z. B. monatlich oder jährlich), die Sie Ihrem Antrag entnehmen können. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Ist die Zahlungsweise des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.

Nähere Einzelheiten finden Sie in § 9 ARB 2009.

8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Wir nehmen nur Anträge nach Maßgabe des jeweils gültigen Tarifes sowie der jeweils gültigen ARB innerhalb des Kalenderjahres, in dem der Antrag unterschrieben wurde, an.

9. Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines zustande.

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem von Ihnen gewünschten und im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, frühestens einen Tag nach Eingang Ihres Antrages. Jedoch beginnt der Versicherungsschutz nur, wenn Sie den Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit gezahlt haben, und die Wartezeit abgelaufen ist. In den vereinbarten Fällen besteht eine dreimonatige Wartezeit, die unter bestimmten Voraussetzungen entfallen kann.

Näheres finden Sie in § 4 ARB 2009.

10. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**Advocard Rechtsschutzversicherung AG
Heidenkampsweg 81
20097 Hamburg
E-Mail-Adresse: nachricht@advocard.de**

**Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:
Telefax-Nr. 040/ 23 73 14 14**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

11. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Jede Partei kann zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner zugegangen ist. Näheres dazu finden Sie in § 8 ARB 2009.

Bejahen wir unsere Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind Sie und wir innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Näheres finden Sie in § 13 ARB 2009.

12. Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis selbst findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

14. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei der Advocard Rechtsschutzversicherung AG ist für Beschwerden das „Referat Qualitätssicherung“ zuständig. Bitte senden Sie Ihre Beschwerde an:

Advocard Rechtsschutzversicherung AG
Qualitätssicherung
Heidenkampsweg 81
20097 Hamburg
E-Mail-Adresse: qualitätssicherung@advocard.de

Unser Unternehmen ist Mitglied im
Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 080632, 10006 Berlin,
Tel: 01804/22 44 24 (0,20 Euro je Anruf), Fax: 01804/22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Bei dieser Einrichtung können Sie ein kostenloses, außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Sie können sich bei Beschwerden auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht –
Bereich Versicherung
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen

(beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in

bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme. Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen, beim Verband der Schadenversicherer sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele: Rechtsschutzversicherer

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten
- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

5. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden selbst. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

6. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Information zur Bonitätsprüfung

1. Wir nutzen Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Zweck ist es, die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zu überprüfen, um Kosten – insbesondere für die Gemeinschaft unserer Kunden – zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen. Wir holen diese Auskunft selbst ein oder bedienen uns dazu einer Auskunft.

2. Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers in dessen Vergangenheit. Die Auskunftsteile erfassen dabei u.a. folgende Merkmale: Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum sowie eidesstattliche Versicherungen, Mahnbescheide, Haftanordnungen, Insolvenzen, Erledigungsvermerke, Sperrungen, erlassene Vollstreckungsbescheide und Zwangsvollstreckungsaufträge aufgrund von Titeln.

3. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz haben Sie einen Anspruch darauf, auf Antrag über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten und ihre Herkunft sowie über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung informiert zu werden. Der Anspruch besteht sowohl gegenüber uns als Versicherer als auch gegenüber den von uns eingeschalteten Auskunftsteilen. Die Auskünfte und weitere Erläuterungen zu den angewandten Verfahren erhalten Sie beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Versicherers und der entsprechenden Auskunftsteile.

Zurzeit arbeiten wir mit folgenden Auskunftsteilen zusammen:

- infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
- informa Unternehmensberatung GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, Tel.: 018 05/13 66 33 (0,14 EUR/Min.).

Ihre persönlichen Notizen

This image shows a full page of blank, lined paper. It features approximately 20 evenly spaced horizontal grey lines across the entire width of the page, providing a guide for writing. The background is a solid off-white color. There are no margins, text, or other markings present.

Advocard – alles in einer Hand

Einfach und schnell – das zeichnet den Advocard Rechtsschutz aus. Denn mit der Advocard Rechtsschutzkarte garantieren wir dem Anwalt die Übernahme seiner Kosten. Und die Prüfung der Erfolgsaussichten überlassen wir auch grundsätzlich ihm. Mit der Advocard haben Sie alle Vorteile in der Hand. So einfach ist das.



Karte mit Kostenübernahme-garantie und grundsätzlich ohne Erfolgsaussichtenprüfung

Schadenfreiheitsrabatt



Belohnung von schadenfreien Jahren

Mobiler Anwalt



Mobiler Anwalt kommt nach Hause

KundenService

24 h

KundenService 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche und Notruf Hotline aus dem Ausland im Verkehrsbereich! (0049) 40 23 73 10

Ihre persönliche Beratung erhalten Sie von:

Im Versicherungsbereich als gebundener Vermittler nach § 34d Abs. 4 GewO ausschließlich vermittelnd tätig für die Unternehmen der AMB-Generali Gruppe

Rufen Sie uns einfach an ...

KundenServiceCenter

(040) 23 73 10

Schadenhotline

(040) 23 73 19

Wir sind für Sie da. 7 Tage die Woche, 24 Stunden am Tag.

Telefax (040) 23 73 14 14 • nachricht@advocard.de • www.advocard.de

Advocard Rechtsschutzversicherung AG · Heidenkampsweg 81, 20097 Hamburg
Postfach 10 64 31, 20043 Hamburg · Handelsreg. AG Hamburg HR B 12 516
Vorstand: Oliver Brüß (Sprecher des Vorstands), Peter Stahl
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Winfried Spies

Ein Unternehmen der



**GENERALI
DEUTSCHLAND**